

## **Art. 21 Satzung der Sparkasse**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen dieses Gesetzes und der Sparkassenordnung<sup>3)</sup> sind die Verhältnisse der Sparkasse durch eine Satzung zu regeln. <sup>2</sup>Die Satzung wird vom Träger erlassen; sie ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Änderungen der Satzung werden vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossen. <sup>2</sup>Sie bedürfen der Zustimmung des Trägers und sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

---

<sup>3)</sup> [Amtl. Anm.:] BayRS 2025-1-1-I